

Sehr geehrte Dame/ sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir geben Ihnen diesbezüglich gerne folgende Hinweise:

Zunächst weisen wir auf die Möglichkeit der visumfreien Einreise und des Aufenthalts von 90 Tagen für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass hin.

Ukrainische Staatsangehörige mit Hinwendungsort in Baden-Württemberg (Verwandte, Bekannte) können sich dorthin begeben und dort vorerst bleiben. Bei Fragen hinsichtlich des weiteren Aufenthalts, insbesondere zu den ausländerrechtlichen Möglichkeiten einer rechtmäßigen Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde vor Ort.

Sollte kein Hinwendungsort in Baden-Württemberg bestehen oder soll Asylantrag gestellt werden, melden Sie sich bitte bei der nächstgelegenen Erstaufnahmeeinrichtung. Diese befinden sich in Baden-Württemberg an den Standorten Karlsruhe (Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe), Sigmaringen (Binger Straße 28, 72488 Sigmaringen), Freiburg (Müllheimer Straße 7, 79115 Freiburg) und Ellwangen (Georg-Elser-Straße 2, 73479 Ellwangen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein vereinfachtes Verfahren für Flüchtende aus der Ukraine auf der Grundlage der sogenannten Massenzustromrichtlinie gemäß § 24 AufenthG derzeit durch die Europäische Union und den Bund in Klärung sind. In den kommenden Tagen wird eine Entscheidung hinsichtlich dieser Verfahrenserleichterungen erwartet, sodass eine Asylantragstellung, obwohl jederzeit möglich, ggf. nicht zwingend erforderlich ist.

Wenn Sie derzeit einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ist der Asylantrag schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg zu stellen (BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - Schriftlicher Asylerstantrag <<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingschutz/Asylverfahren/asylerstantrag-schriftlich.html?nn=282388>> ). Eine Vorsprache in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Art und Umfang der Gewährung von Sozialleistungen für ukrainische Staatsangehörige von deren jeweiligen ausländerrechtlichen Status abhängen. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.